

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (VEG FWG)

vom 17. Juni 1996¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 und
Art. 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege
vom 28. April 1996 (EG FWG),²

beschliesst:

Art. 1³

Sofern Fuss- und Wanderwege von den Bezirken auch für andere Benutzerkreise (Radfahrer*, Reiter) geöffnet werden, hat eine Abstimmung unter den Bezirken zu erfolgen. Die Zustimmung des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes bleibt vorbehalten. Zweckbestimmung

Art. 2⁴

¹Fusswege liegen in der Regel im Siedlungsgebiet und richten sich nach der Strassen- oder Baugesetzgebung, sofern die Fuss- und Wanderweggesetzgebung nichts anderes bestimmt. Abgrenzungskriterien

²Wanderwege von kantonaler Bedeutung sind die Hauptverbindungen zwischen Ortschaften.

³Bergwege sind Wanderwege, die aufgrund ihrer Lage (wie Topographie, Exponiertheit, Schwierigkeit) und Anlage erhöhte Anforderungen an die Bergtüchtigkeit und die Ausrüstung der Wanderer stellen. Sie sind entsprechend den Weisungen des Bundes weiss-rot-weiss zu markieren.

⁴Die übrigen Wanderwege sind Wege von lokaler Bedeutung.

¹ Mit Revisionen vom 30. November 1998, 25. Oktober 2004 und 8. Februar 2010.

² Titel und Ingress abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

⁴ Abgeändert (Marginalie) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

Art. 3¹

Anforderungen
an Ausbau und
Unterhalt

¹Wanderwege von kantonaler Bedeutung sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie bei Bedarf im Winter offengehalten werden können. Über eine allfällige Offenhaltung im Winter (Schneeräumung) entscheidet der Bezirksrat; mit den angrenzenden Bezirken ist Rücksprache zu nehmen.

²Berg- und Wanderwege sind so auszubauen und zu unterhalten, dass sie unter Berücksichtigung des zeitlich, technisch und wirtschaftlich Möglichen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung bei angemessener Sorgfalt gefahrlos begangen werden können.

Art. 4²

Beteiligung der
Grundeigentü-
mer und Dritter

¹Der Bezirksrat hat für Fuss- und Wanderwege, die einer andern Nutzung bzw. speziellen Interessen dienen, die einbezogenen Weganlagen, die Beitragspflichtigen sowie die Höhe der einzelnen Beiträge festzulegen.

²Es werden einmalige Baubeiträge sowie jährlich wiederkehrende Unterhaltsbeiträge eingezogen. Eigenleistungen können angerechnet werden.

³Der Beteiligtenkreis sowie die Beitragspflicht und die Beitragshöhe sind allen Beteiligten durch den Bezirksrat schriftlich mitzuteilen.

⁴Innert 20 Tagen kann jeder Beitragspflichtige gegen den Beteiligtenkreis sowie die Beitragspflicht und die Beitragshöhe beim Bezirksrat Einsprache erheben.

⁵Können die Einsprachen nicht gütlich erledigt werden, entscheidet erstinstanzlich der Bezirksrat.

⁶Die Beiträge werden 30 Tage nach rechtskräftiger Bereinigung allfälliger Einsprachen zur Zahlung fällig.

Art. 5³

Art. 6⁴

¹ Abgeändert (Marginalie) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

² Abgeändert (Abs. 1 und 6 sowie Marginalie) durch GrRB vom 25. Oktober 2004.

³ Abgeändert durch Strassenverordnung vom 30. November 1998 (Inkrafttreten: 1. Januar 1999). Abgeändert (Abs. 1) durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Aufgehoben durch GrRB vom 8. Februar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

⁴ Aufgehoben durch Strassenverordnung vom 30. November 1998.

Art. 7¹

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat unter gleichzeitiger Inkrafttreten
Inkraftsetzung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Fuss- und Wan-
derwege am 15. Juli 1996 in Kraft.

¹ Abgeändert durch GrRB vom 25. Oktober 2004. Aufgehoben durch GrRB vom 8. Februar 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).